

# **OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN**

11 W 2738/04

4 O 6769/01 LG München II

In Sachen

xxx

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. W.-Otto Kranzbühler und Kollegen,  
Karolinenplatz 5 a, 80333 München

gegen

xxx

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hamischmacher und Kollegen, Westfahlenstrasse 173,  
48165 Münster-Hiltrup

wegen Übersetzungshonorar zu Gunsten von xxx

erlässt der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München auf die sofortige  
Beschwerde der Bezirksrevisors bei dem Landgericht München II vom 29.09.2004  
gegen den Beschluss des Landgerichts München II vom 21.09.2004

folgenden

## **Beschluss:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Gründe:**

I.

Die Bezirksrevisorin wendet sich dagegen, dass bei der Vergütungsfestsetzung der Übersetzerin von einer erheblich erschwerten Übersetzung ausgegangen und daher für jeweils angefangene 55 Anschläge 1,85 Euro zugrunde gelegt wurden.

II.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine erhebliche Erschwerung insbesondere dann gegeben, wenn in dem zu übersetzenden Text Fachausdrücke verwendet werden. Dies war bei der Übersetzung wegen der Auslandszustellung der Fall. Es waren zahlreiche Ausdrücke aus dem juristischen Sprachgebrauch, deren richtige Übersetzung ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet ist (OLG Bamberg JurBüro 1973, 754), zu übersetzen. Die Auslegung der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG ergibt, dass eine Erhöhung des Honorarsatzes sicher nicht bereits dann gewollt ist, wenn nur ganz wenige Fachbegriffe zu übersetzen sind. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Verwendung von Fachausdrücken zu einer Erschwerung der Übersetzung insgesamt führt. Davon kann in der Regel denn ausgegangen werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein Text nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke enthält. In diesem Fall handelt es sich nicht nur um eine normal „mühevoll“ Übersetzung, die vom Mindestsatz abgedeckt wird (Hartmann, Kostengesetze, 34. Auflage, § 11 JVEG Rdnm. 6 und 7). Entgegen der vom Oberlandesgericht Koblenz (MDR 1975, 63) vertretenen Auffassung kommt es bei juristischen Fachausdrücken nicht darauf an, ob diese im gerichtlichen Verfahren häufiger vorkommen (Bamberg JurBÜr4 1973, 354; Meyer/Höfer/Bach, JVEG, 23. Auflage, § 11 Rdnr. 11.4 b). Das JVEG regelt zwar das Honorar für Übersetzungen, die für den Justizbereich bestimmt sind; hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass jede vom Gericht in Auftrag gegebene Übersetzung auch juristische Fachausdrücke enthalten muss. Es kann sich vielmehr um Schreiben jeglicher Art handeln.

### III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 4 Abs. 8 JVEG).

Florentz  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Hügelschäffer  
Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Müller-Rabe  
Richter am  
Oberlandesgericht